

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 14 (1863)

**Heft:** 2

**Artikel:** Korrespondenz aus Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763564>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Entschuldigungen für Nichterscheinen bei der Versammlung sind beim Präsidium eingegangen von den Herren Oberforstmeister Finsler in Zürich, Oberförster v. Geyerz in Interlaken, Forstmeister v. Geyerz in Bern, Forstinspektor von Geyerz in Lenzburg, Forstmeister Gottrau und Regierungsrath von der Weid in Freiburg und Forstadjunkt Manni in Chur.

Es folgte die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Vorgeschlagenen

Herr Diesbach, von, Emil, Forstkandidat in Liebegg, Aargau,

„ Dösskel, Emil, Forstkandidat in Seon, Aargau,

„ Eggenschweiler, Jos., Oberamtmann in Mäzendorf, Solothurn,

„ Heussler, Rudolf, Forstkandidat in Lenzburg, Aargau,

„ Keller, Heinrich, Oberförster im Sihlwald, Zürich,

„ Vanicca, J., Forstkandidat in Sarn, Graubünden,

„ Loretan, Kaspar, Bezirksförster in Sitten, Wallis,

„ Meyer, J., Forstverwalter in Baden, Aargau,

„ Meyer, Jos., Forstkandidat in Olten, Solothurn,

„ Schwyter, Forstadjunkt in Frauenfeld, Thurgau,

„ Seeli, Hier, Forstkandidat in Waltersburg, Graubünden,

„ Techtermann, von, Forstkandidat in Ueberstorf, Freiburg,

wurden von der Versammlung einstimmig in den Verein aufgenommen.

(Fortsetzung folgt.)

---

Korrespondenz aus Bern.

Das Programm der bernerschen Forstverwaltung ist im September v. J. vom Regierungsrath adoptirt worden. Es lautet wie folgt:

Programm der Direktion der Domänen und Forsten.

(Zur Aufnahme in das Gesamtprogramm des Regierungsrath's.)

Die wichtigste Aufgabe im Forstwesen ist die Ausarbeitung und Erlassung eines einheitlichen Forstgesetzes, das alle staatsrechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen, polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen, welche Bezug auf das Forstwesen haben, in ein Ganzes vereinigte und die bisher lückenhaften und getrennten Forstgesetzgebungen der beiden Kantonstheile aufhebt.

Die leitenden Gedanken dieses Gesetzes werden sein: Erhaltung des Waldareals; Erhaltung des Holzvorraths; Durchführung einer rationellen Forstwirtschaft in den Staats- und Gemeindewaldungen; möglichste Freiheit in der Bewirtschaftung der Privatwaldungen, so weit dies ohne Gefährdung der öffentlichen Interessen geschehen kann; bessere Organisation des Forstschutzes.

Die Forstverwaltung wird überdies noch folgenden Gegenständen eine besondere Aufmerksamkeit schenken: Förderung des Forstwesens durch Preis- aufgaben, Prämirungen, und durch Ertheilung von Kursen, Heranbildung eines tüchtigen Förster- und Bannwarten-Personals; Wiedergewinnung des absoluten Waldbodens durch allmäßige Bewaldung der Quellengebiete, der Bergkannten und steilen Abhänge in den Gebirgsgegenden; Durchführung der Waldwirtschaftspläne der Gemeinden und Korporationen, Revision des Waldwirtschaftsplänes über die freien Staatswaldungen; Anlage von Eichenschälwaldungen zur Gewinnung von guter Lohrinde.

Die Domänenverwaltung wird sich zur Aufgabe machen, eine Ausscheidung der Gebäude und Liegenschaften durchzuführen, und eine allmäßige Veräußerung derjenigen Immobilien vornehmen, welche vor- aussichtlich keinen öffentlichen Zwecken mehr dienen.

Das Jagdwesen soll durch ein neues Gesetz geordnet werden in der Weise, daß eine Schonung des Wildstandes und eine bessere Jagd- polizei möglich wird, ohne die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und die Freiheit und Gleichheit der Bürger zu beeinträchtigen; das Gesetz soll auch Bestimmungen enthalten zum Schutz der Singvögel und anderer nützlichen Thiere.

Die Fischerei soll ebenfalls durch ein allgemeines Gesetz geordnet werden, doch muß demselben noch ein Gesetz vorgehen über Befreiung der Gewässer von Fischenrechten der Gemeinden und Privaten auf dem Wege des Loskaufs. Der Einführung der künstlichen Fischzucht soll ebenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Im August v. J. ist eine Instruktion über die Waldvermessungen im Kanton Bern erlassen worden. Sie wurde in Nr. 331 der N. Z. Z. von Herrn Professor Wolf kritisiert. Derselbe tadelte vorzugsweise die Bestimmungen, durch welche der Gebrauch des Theodoliten mit Centesimalineintheilung vorgeschrieben ist. Wir setzen gerade auf diese Bestimmungen großen Werth, weil wir unseren Waldvermessungen im Anschluß an die Landestriangulation eine gute Grundlage geben und durch die

Anwendung des anerkannt besten Meßinstrumentes eine möglichst gute Ausführung derselben sichern wollen.

An die Stelle des demissionirenden Herrn Ganter ist am 5. Dezember Herr Rudolf Rohr, Ingenieur in Bern, zum kantonalen Forstgeometer gewählt worden. Herr Rohr ist eine junge tüchtige Kraft und wird, wie wir hoffen, seine Aufgabe erfüllen.

Als Forsttaxator wurde am 5. Dezember patentirt: Herr Friedrich von Diesbach von Bern.

Am 10. und 11. November haben 8 austretende Schüler der Waldbauschule auf der Rütti das Examen gemacht, und wurden als Unterförster patentirt. Es sind dieß die Herren:

Aloise Chausse von Romont,  
Charles Cussat von Rossemaison,  
Louis Peteut von Roche,  
Samuel Bertschen von der Lenf,  
Johannes Wenger von Forst,  
Adolphe Grosjean von Sales,  
Johannes Müller von Emdthal,  
Rudolf Stähli von Burgdorf.

Unter der Leitung der Herren Kantonsforstmeister Fankhauser und Waldbaulehrer Schluep wurde im vergangenen Jahr ein 6 Wochen dauernder centraler Bannwartenkurs auf der Rütti abgehalten. Am Schlusse desselben, am 23. November, wurde eine Prüfung vorgenommen, welche so befriedigend ausfiel, daß allen Theilnehmern, welche den ganzen Kurs besucht hatten, das Bannwarten-Patent ertheilt werden konnte. — Im laufenden Jahr werden zwei solche Kurse angeordnet werden, der Eine auf der Rütti für den Deutschen, der Andere in Pruntrut für den französischen Kantonstheil.

An den Kreisbannwartenkursen, welche jeweilen 14 Tage dauern, und von den Oberförstern ertheilt werden, haben im vergangenen Jahr 52 Personen Theil genommen, meistens Bannwarte von Gemeinden.

Die Forstverwaltung hat im vorigen Sommer zu Gunsten der Bannwarte von Gemeinden und Korporationen, welche sich durch Anlage von guten Saat- und Pflanzschulen oder durch gelungene Waldfahrungen auszeichnen würden, 12 Prämien ausgesetzt. Diese Prämien sind nach vorhergegangener Untersuchung zugesprochen worden: Die 2 Prämien von 30 Frkn. an die Bannwarte der Gemeinden Wangen und Steffisburg; die 4 Prämien von 20 Frkn. an die Bannwarte der Gemeinden

Biel, Marwangen, Bleienbach und Hasleberg; die 6 Prämien von 10 Frkn. an die Bannwarte der Gemeinden Langenthal, Marberg, Meiringen, Marmhüle und Matten und an den Bannwart der Inselskorporation.

Ehrenmeldungen erhielten die Bannwarte der Gemeinden Delsberg, Sumiswald, Frutigen, Lengnau, Ursenbach und Schwarzenburg.

Der Betrag der Gebühren für bleibende Waldausreutungen beträgt pro 1862 Frkn. 5947. Nach den Bestimmungen des Gesetzes sollen diese Gebühren zu neuen Waldanpflanzungen forstpolizeilicher Natur verwendet werden und zu diesem Behuf hat die Forstverwaltung in jüngster Zeit mehrere ansehnliche Ankäufe von Weiden gemacht, welche zu Wald angelegt werden sollen, nämlich die Habstannenweide im Amt Schwarzenburg und die Zugutalp im Amt Trachselwald.

In den Jahren 1863 und 1864 soll der Wirtschaftsplan der Staatswaldungen einer gründlichen Revision unterworfen werden und bei diesem Anlaß soll auch die Anlage von 450—600 Tscharten Eichenschälwaldungen vorgesehen werden.

---

### Kurze Uebersicht über das Forstwesen im Kanton Tessin seit 1857.

Bis zu jenem Zeitpunkte wurde hier wenig an das Forstwesen gedacht und der Pflege und Bewirthschaftung der Wälder so zu sagen keine Aufmerksamkeit geschenkt. Es existirte allerdings ein altes, aus unvollkommenen und unzusammenhängenden Bestimmungen zusammengestückeltes Forstgesetz, das, so mäßige und billige Forderungen es auch an das Volk stellte, dennoch fast in allen Theilen unberücksichtigt blieb und als todter Buchstabe betrachtet werden konnte.

Erst im Jahre 1857 scheint der Sinn für Verbesserung des Forstwesens erwacht zu sein. Man erkannte das Mangelhafte des alten Forstgesetzes, berief einen wissenschaftlich gebildeten Forstmann und schritt zu gleicher Zeit zum Entwurfe eines neuen kantonalen Forstreglementes, welches wohl ohne Uebertriebung entschieden den bessern und vollkommenen der übrigen schweizerischen Forstgesetze zur Seite gestellt werden konnte.

Es enthielt ausgezeichnete forstliche Bestimmungen, die, obwohl im Anfange mit bedeutenden Schwierigkeiten und nur theilweise zur Anwen-